

Hinweise zu den Neuregelungen im Schornsteinfegerhandwerk

Was passiert, wenn die Arbeiten nicht bzw. nicht rechtzeitig veranlasst werden ?

Wenn die Arbeiten nicht form- und fristgerecht veranlasst werden, wird die zuständige Behörde durch Zweitbescheid unter Fristsetzung die erforderlichen Arbeiten festsetzen und bei Nichterfüllung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen androhen (§ 25 SchfHwG). Erfolgt dann die Durchführung der Arbeiten nicht oder nicht fristgerecht, werden diese durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Ersatzvornahme durchgeführt (§26 SchfHwG). Zudem stellt die Nichtveranlassung der Arbeiten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5000 € geahndet werden kann (§ 24 SchfHwG). Der Eigentümer verstößt ebenfalls gegen seine Pflichten, wenn er die Schornsteinfegerarbeiten von einem Schornsteinfeger durchführen lässt, der dazu nicht berechtigt ist.